

POSITIONSPAPIER

9. Oktober 2025

Hochschulen für den öffentlichen Dienst stärken!

Hochschulen für den öffentlichen Dienst zukunftsfähig machen

Für die Hochschulen für den öffentlichen Dienst (nachfolgend kurz HöD, ehemals Verwaltungshochschulen) gelten in den Bundesländern und Einrichtungen unterschiedlichste Sonderregelungen gegenüber allgemeinen staatlichen Hochschulen. Diese Sonderregelungen und -behandlungen behindern nicht nur den Auftrag der HöD für Bildung, angewandte Forschung und Transfer, sondern auch die dringend notwendige Weiterentwicklung dieser Hochschulen und des öffentlichen Dienstes allgemein. Diese Defizite sind derart groß, dass sie demokratiegefährdend sind.

Als Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen fordert der **h**l**b**, die HöD entsprechend ihrer Bezeichnung als „Hochschule“ wie die allgemeinen Hochschulen zu regeln und auszustatten sowie die in diesem Papier aufgeführten Maßnahmen umzusetzen. Damit sollen die HöD strukturell, rechtlich und finanziell mit anderen Hochschulen gleichgestellt werden.

Was sind „Hochschulen für den öffentlichen Dienst“?

Die Hochschulen für den öffentlichen Dienst (HöD) zählen zu den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW). Derzeit studieren an den HöD rund [68.000 Studierende](#), um später (in der Regel) als Beamtinnen und Beamte im gehobenen und höheren Dienst in Verwaltung, Polizei und Justiz zu arbeiten. Diesen wissenschaftsbasierten Ausbildungsdienst für die künftigen Beamtinnen und Beamten übernehmen in Deutschland aktuell rund 40 Hochschulen für den öffentlichen Dienst als Einrichtungen des Bundes und der Länder. Sie bieten etwa [170 Studiengänge](#), in der Regel mit Bachelor- und Masterabschlüssen, an. An ihnen lehren und forschen [rund 920 Professoren](#) – allerdings stellen sie zumeist nur einen Bruchteil des dort tätigen Lehrpersonals dar.

Die Attraktivität und die Qualität des Studiums an den Hochschulen für den öffentlichen Dienst sind für das Funktionieren unseres Staatswesens von immenser Bedeutung, da sie der Grundstein für das Wirken dieser zukünftigen Beamtinnen und Beamten sind und deren Wirken und Innovationsfreude wiederum darüber bestimmt, wie der Staat auftritt, die Herausforderungen mit innovativen Lösungen meistert und welche Akzeptanz unser demokratisches Staatswesen somit erfährt. Auch [der öffentliche Dienst leidet unter Fachkräftemangel](#) und ist von den damit einhergehenden, aber von auch anderen gewaltigen Herausforderungen unserer Zeit geprägt.

Die Leitungen der HöD sind in der Rektorenkonferenz der Hochschulen für den öffentlichen Dienst (RKHöD) zusammengeschlossen, während die übrigen Hochschulen in der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zusammenwirken.

Aktuelle Lage der Hochschulen des öffentlichen Dienstes

In der Regel unterstehen die HöD den Innenministerien bzw. den jeweiligen Fachministerien, nicht aber den Wissenschaftsministerien. Die Aufsicht der Fachministerien über die HöD bringt oft wenig

Kenntnis über die Arbeitsweise und Kultur an Hochschulen mit. Dies gilt selbst dann, wenn die Aufsicht im Einvernehmen oder Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium ausgeübt wird. Oftmals werden Hochschulleitungen und -verwaltungen nicht vom Senat gewählt, sondern aufgrund der für sie geltenden Sonderregelungen eingesetzt, die Hochschulen als eine Behörde, nicht aber eine Selbstverwaltungseinheit begreifen. Sie agieren dementsprechend mit einem Führungsverständnis, das mit der Hochschulselbstverwaltung in Konflikt steht.

Die HöD sind stark führungs- und verwaltungsgeprägt und erfüllen in weiten Teilen nicht die Standards anderer Hochschulen für angewandte Wissenschaften. An ihnen lehren oft [nur wenige Professorinnen und Professoren](#) und es werden demzufolge ungleich mehr Lehrbeauftragte und Dozierende eingesetzt, die kein oder [kaum Verständnis von wissenschaftlichem Arbeiten und Hochschulselbstverwaltung](#) mitbringen.

Nicht selten wird für die HöD ein Weniger an Wissenschaftsfreiheit reklamiert und ihr Forschungsauftrag in Frage gestellt. Dies schlägt sich insbesondere oft in einem deutlich höheren Deputat als 18 SWS nieder. Die finanzielle Ausstattung für HöD deckt demzufolge häufig ferner nur die Lehre zur Vermittlung der formellen Studienabschlüsse für Karriere- und Besoldungsstufen bzw. Entgeltgruppen ab und vernachlässigt den auch für die HöD geltenden Auftrag zur Hochschulentwicklung und anwendungsbezogenen Forschung. Zugleich ist der Druck auf die HöD hoch, möglichst viele Absolventen zu haben und wissenschaftliche Standards zu senken. Im Extremfall führt dies sogar dazu, dass die standardmäßige Plagiatsprüfung von Abschlussarbeiten nicht nur aus Kostengründen abgelehnt wird. Studierende zum wissenschaftlichen Arbeiten zu befähigen, zu begeistern oder gar Forschung durchzuführen, gilt oftmals als praxisfremder Luxus.

Lehrende sind stattdessen an überholte Lehrformate und Curricula gefesselt, die oft auf die Vermittlung von Faktenwissen setzen und Arbeitsweisen vermitteln, welche im Kontext moderner Informationstechnik überholt sind. IT-Kompetenzen sowie Kompetenzen zur Gestaltung der Digitalisierung und Automatisierung werden den zukünftigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gar nicht oder völlig unzureichend vermittelt, genauso wenig wie kritisches und innovatives Denken. So können sie ihrer Verantwortung gegenüber Bürgern nicht gerecht werden. Zugleich verlieren die HöD mit diesen Mängeln auch an Attraktivität bei jungen Menschen.

In der Folge ist die Ausbildung an den HöD Teil des Problems für den enormen Reformstau und der Ineffizienz öffentlicher Institutionen Deutschlands. Die Absolventen der HöD sind kaum auf den Aufgabenzuwachs öffentlicher Verwaltungen sowie den Umgang mit steigenden Unsicherheiten durch globale Krisen und Entwicklungen vorbereitet. Die Art und Weise sowie die Qualität der aktuellen Ausbildung von Beamtinnen, Beamten und Angestellten in Deutschland gefährdet damit letztlich auch unsere Demokratie.

Ähnlich wie bei der dualen Berufsausbildung bietet das mit der Berufspraxis verbundene Studium an den HöD grundsätzlich die Chance, vorzudenken und vorzuleben, was und wie Staatsbedienstete in Zukunft sein sollen. Viele Professoren, Lehrende und auch Verwaltungsmitarbeiter sind für die dafür notwendigen Veränderungen ihrer Hochschule, der Lehre und des eigenen Handelns bereit. Selbstverwaltung, Lehrpersonal und Wissenschaftsfreiheit werden immerwährend hochschulnadäquate Grenzen gesetzt und ihres Potentials beraubt. Die HöD werden von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) nicht als Hochschulen anerkannt und sind von dieser ausgeschlossen.

Zentrale Forderungen des *hlb* zur Modernisierung der HöD

Hochschulstatus umsetzen

- HöD müssen als Hochschulen etabliert werden. Bestehende Sonderregelungen in Hochschulgesetzen und -verordnungen für HöD sind abzuschaffen.
- Die HöD sind insbesondere in das Wissenschaftsministerium zu überführen oder zumindest die ausschließliche Aufsicht durch die jeweiligen Fachministerien durch eine solche im Einvernehmen mit dem Bildungs-/Wissenschafts-/Kultusministerium zu ersetzen.
- HöD müssen praxisnah ausbilden, forschen und innovativ arbeiten können. Akademische Besonderheiten müssen von den beteiligten Ministerien, Hochschulleitungen und -verwaltungen verstanden, anerkannt und aktiv gefördert werden.

Im Einzelnen bedeutet dies insbesondere:

Selbstverwaltungsgremien anerkennen und aufwerten

- Das Mitentscheidungsrecht des Senats in allen wissenschaftsrelevanten Fragen ist zu respektieren. Beispielsweise muss der Senat an der Bestellung des Präsidiums maßgeblich beteiligt sein. Ein bloßes Anhörungsrecht bei der Bestellung oder eine nicht mit einem verbindlichen Mitentscheidungsrecht des Senats verknüpfte Beteiligung der Hochschule (wie etwa in § 9 Abs. 4, 5 FHGöD NRW vorgesehen) reichen insoweit nicht aus.
- Die Beteiligungsrechte des Lehrpersonals und der Studierenden sind in allen Selbstverwaltungsgremien zu achten.
- Den Gremien für die Hochschulentwicklung müssen durch Zuordnung von eigenem Personal, Lehrdeputatsermäßigungen und Sachmitteln ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden, sodass diese Gremien nicht nur den laufenden Betrieb sicherstellen, sondern auch Studiengänge weiterentwickeln bzw. Strukturreformen adäquat konzipieren und umsetzen können. Dazu gehört ebenfalls Unterstützung in Form von Beratung oder Fortbildungsangeboten.

Hochschulmanagement professionalisieren

- Hochschulverwaltungen verstehen sich als Dienstleister für Forschung und Lehre. Sie vermeiden eine kontraproduktive Misstrauenskultur und übermäßige Kontrolle.
- Die Personalauswahl für die Verwaltungsleitungen erfolgt unter Einbeziehung wissenschaftlicher Vertreter und unter Einforderung von modernen Managementfähigkeiten.
- Es sind ausreichend finanzielle Mittel für Digitalisierung und andere Innovationsprozesse bereit zu stellen. Diese müssen *zusätzlich* zu Mitteln zur Aufrechterhaltung des Betriebs bereitgestellt werden.

Personalausstattung und -qualität sicherstellen

- Die Berufung und Auswahl aller hauptamtlich Lehrenden muss Hochschulstandards genügen. Das gilt nicht nur für Professorinnen und Professoren, sondern auch für gleichgestelltes Lehrpersonal (Dozenten o. ä.). Dies ist nur bei einer durchgängigen Selbstrekrutierung mit echter Entscheidungsbefugnis der Hochschulen und ohne Einflussnahme der Ministerien möglich.
- Nebenamtliche Lehrkräfte müssen stärker nach fachlichen und didaktischen Kriterien geprüft und ausgewählt werden. Auch ihre Lehre muss evaluiert werden. Nebenamtliche Lehrkräfte sind eine wichtige Personalstütze und benötigen daher auch eine bessere Bezahlung und besseren Zugang zu Fortbildungen. Der Hauptteil des Lehrangebots sollte jedoch durch hauptamtliches Lehrpersonal getragen werden.

- Es müssen ausreichende Stellen für hauptamtliches Lehrpersonal bereitstehen, sodass die Lehrqualität gesichert werden kann. Überdeputat darf nur in Ausnahmefällen und mit der Möglichkeit zum Abbau aufgebaut werden.
- Es bedarf eines administrativen und akademischen Mittelbaus (wissenschaftlicher Mitarbeiter), um die Lehrenden so zu unterstützen und ggf. zu entlasten, dass diese die Möglichkeit zur Forschung und zur fachlichen bzw. didaktischen Weiterentwicklung ihrer Vorlesungen haben.

Lehrverpflichtung hochschuladäquat regeln und abbilden

- Das Lehrdeputat an den HöD (aktuell bis zu 800 Stunden/Jahr) muss dem Niveau der [übri- gen Hochschulen für angewandte Wissenschaften](#) entsprechen (rund 540 Stunden/Jahr).
- Prüfungskorrekturen und andere lehrbegleitende Aufgaben müssen in den Lehrverpflichtungsverfügungen ausreichend anerkannt werden, sodass bspw. auch wissenschaftliche Arbeiten mit der gebotenen Qualität geprüft werden können.

Angewandte Forschung für zukunftsfähige Lehre und Praxis ermöglichen

- Freistellungen für Forschungsaktivitäten und Forschungssemester zur qualitativen Weiterentwicklung der Lehre müssen gewährleistet sein.
- Es ist eine adäquate Forschungsinfrastruktur bereitzustellen, d. h. Forschungsstellen sowie Zugänge zu wissenschaftlichen Bibliotheken, Datenbanken, IT-Systemen und zum Forschungsnetzwerk.
- Es müssen Ressourcen zur Unterstützung durch wissenschaftliche Mitarbeitende bereitgestellt werden, auch in Forschungsprojekten, die nicht drittmittelfinanziert sind.
- Die Hochschulverwaltungen müssen bei der Akquisition und Umsetzung von anwendungsorientierten und drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten administrativ unterstützen.
- Gesetzliche Regelungen zu Mindestausstattungen für forschungsbezogene Lehrreduktionen sind zu implementieren und einzuhalten. Die Hochschul-Rahmenverträge der „normalen“ Hochschulen und die darin verankerten Möglichkeiten zur Drittmittelforschung sind für HöD zu übernehmen. Dies deckt sich mit den [Forderungen der Rektorenkonferenz der Hochschulen für den öffentlichen Dienst](#).
- HöD muss eine eigene Rechtsfähigkeit zugeschrieben werden, um für Forschungsförderprogramme (bspw. des DFG, der Bundesministerien oder der EU) antragsberechtigt zu sein.
- Lehrforschungsprojekte müssen in die Curricula der Studiengänge integriert werden.
- Forschungsk Kooperationen und der Wissenstransfer mit Behörden müssen geschaffen und verstärkt werden.

Leistungsgerechte Vergütung umsetzen

- Die Besoldung von Professorinnen und Professoren muss allgemeingültige Hochschulstandards erfüllen. Dies umfasst insbesondere die Gewährung von Berufungs-, Bleibe- und Funktionszulagen. Diese sollten so ausgestaltet sein, dass auch forschungsstarke Personen zum Wechsel an bzw. zum Verbleib in HöD motiviert sind.
- Darüber hinaus sind Leistungszulagen für besonderes Engagement und besondere Beiträge in der Lehre, Forschung, Weiterbildung sowie Selbstverwaltung nach festgelegten Kriterien zu gewähren. Ihre Vergabe muss transparent sein und Perspektiven für die künftige Gehaltsentwicklung erkennen lassen.

Ansprechpartnerin:

Dr. Karla Neschke

Stv. Geschäftsführerin

hlb Bundesvereinigung e. V.

E-Mail: karla.neschke@hlb.de

www.hlb.de

Die **hlb**-Bundesvereinigung e. V. ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Deutschland mit über 8.500 Mitgliedern. Sie ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, politisch und konfessionell neutral. Der **hlb** vertritt die gemeinsamen Interessen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Seine Aufgaben sind insbesondere die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber den Gesetzgebungsorganen des Bundes und der Europäischen Union (EU) sowie gegenüber anderen Institutionen des Bundes und der EU, die Förderung und Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen, berufsqualifizierenden, wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung sowie der Fortentwicklung von Hochschulen, die Unterstützung der beruflichen Eingliederung der Absolventinnen und Absolventen dieser Hochschulen, die Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen oder Verbänden im In- und Ausland, die Unterstützung von Mitgliedsverbänden durch Dienstleistungen sowie Rechtsdienstleistungen durch Beratung, Beistand und Rechtsschutz für die Mitglieder der Mitgliedsverbände. Die **hlb**-Bundesvereinigung e. V. ist unter der Registernummer R000026 als Berufsverband im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und beachtet die Grundsätze integrier Interessenvertretung nach § 5 LobbyRG.